

Sudetendeutsche Landsmannschaft
XVI Bundesversammlung / 2. Sitzung

Antrag: Satzungsänderung - Ergänzung

Antragsteller: Prof. Barbara Probst-Polasek

Unterstützer: Dr. Egon Ziegler, Felix Vogt-Gruber, Dr. Karl Röttel, Werner Bethscheider, Johann Slezak

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Satzung der Sudetendeutschen Landsmannschaft §3 ist wie unter Ziffer c) und d) aufgeführt zu ändern.

C) Kompromiss-Vorschlag: § 3 Zweck
(1) Die Sudetendeutsche Landsmannschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung, die im In- und Ausland zum Tragen kommen. Diese Zwecke sind:
a) Die über drei Millionen Sudetendeutschen, welche nach dem Zweiten Weltkrieg aus ihrer Heimat in Böhmen, Mähren und Sudetenschlesien vertrieben und über die ganze Welt verstreut wurden, und ihre Nachkommen als politische, kulturelle und soziale Gemeinschaft zu erhalten und ihre Belange in der Heimat sowie in den Aufnahmegebieten zu wahren;
b) An einer gerechten Völker- und Staatenordnung mitzuwirken, in der die Menschen- und Grundrechte, das Recht auf die Heimat und das Selbstbestimmungsrecht der Völker und Volksgruppen für alle gewahrt und garantiert werden. Dazu gehört, dass die EU-Grundrechtecharta in allen ihren Teilen für alle EU-Mitgliedstaaten uneingeschränkt verbindlich gemacht wird.
<i>c) Verstöße gegen diese Rechte wie Völkermord, Vertreibung, ethnische Säuberung, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, menschen- und völkerrechtswidrige Enteignungen und Diskriminierungen weltweit zu ächten und dort, wo sie wie an der Sudetendeutschen Volksgruppe begangen wurden, auf der Grundlage eines gerechten Ausgleichs zu heilen, um so die Vertriebenen, nach den Normen des Völkerrechts, wieder ins Recht zu setzen</i>
<i>d) Das Recht auf Entschädigung des konfiszierten Eigentums der Sudetendeutschen durch den tschechischen Staat für die Volksgruppe zu wahren und als Individualrecht, bis zu praktikablen Lösungen für die Betroffenen und deren Nachkommen, zu vertreten.</i>
e) die Landsleute wirtschaftlich und sozial zu betreuen
f) Das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Heimat als Teil der deutschen und europäischen Kultur zu pflegen, zu fördern und weiterzuentwickeln;
(2) Der Erfüllung des Satzungszweckes dient insbesondere der jährliche Sudetendeutsche Tag

München, 09.Oktober 2018